

Fall 11: "Widerrufene Anweisung" (nach BGHZ 87, 246)

S bestellt bei G mehrere Ersatzteile für seinen Oldtimer. G erklärt dem S, er könne seinerseits erst die Ersatzteile ordern, wenn S den Kaufpreis i.H.v. DM 5.000,- gezahlt hätte; die Gefahr, daß er auf den Ersatzteilen sitzenbleibe, sei ihm zu groß. Daraufhin reicht S bei seiner Hausbank (D) einen entsprechenden Überweisungsauftrag ein. S erfährt von seinem Bekannten, daß G wiederholt Ersatzteile nicht geliefert habe. Daraufhin widerruft S bei der D-Bank fernmündlich den Überweisungsauftrag. Gleichwohl wird die Überweisung auf das Konto des G vorgenommen. Als sich die Geschehnisse aufklären, verlangt die D-Bank von G Rückzahlung eines Betrages i.H.v. DM 5.000,-.

Zu Recht?

I. Anspruch der D-Bank gegen G aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB

Voraussetzungen:

1. Erlangtes Etwas: G hat eine Gutschrift auf seinem Konto und damit eine Forderung auf Auszahlung dieses Betrages erlangt.

2. Durch Leistung der D-Bank?

Leistung: bewußte und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens

Im Falle wirksam erteilter Anweisung bewirkt die tatsächliche Zuwendung durch den Angewiesenen an den Anweisungsempfänger zunächst eine eigene Leistung an den Anweisenden und zugleich eine Leistung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger (H.M., vgl. statt aller BGHZ 66, 362, 363).

=> im Falle wirksam erteilter Anweisung liegt keine Leistung der D-Bank an G, sondern eine Leistung der D an S und eine Leistung des S an G

=> bereicherungsrechtliche Rückabwicklung grundsätzlich im jeweils gestörten Leistungsverhältnis (Rückabwicklung über das Dreieck)

Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere, wenn - wie hier - die Anweisung fehlerhaft ist; insbesondere stellt sich die Frage, ob ausnahmsweise ein Durchgriff des Angewiesenen gegen den Zuwendungsempfänger zu bejahen ist.

Aus Sicht des G stellte sich die Zuwendung durch D als Leistung des S dar (vgl. BGHZ 87, 246, 249 für eine entsprechende Fallkonstellation).

=> keine Leistung der D-Bank an G

=> kein Anspruch der D-Bank aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB

II. Anspruch der D-Bank gegen G aus § 812 I 1, 2. Alt. BGB (in sonstiger Weise)

Zwar hat G etwas erlangt (s.o.).

Aus Sicht des G erfolgte die Zuwendung durch Leistung des S (s.o.)

Für eine Ausnahme vom Subsidiaritätsgrundsatz besteht kein Anlaß, da S die Zuwendung veranlaßt hat und der Zuwendungsempfänger G keine Kenntnis vom Widerruf hatte (Schutzwürdigkeit des Zuwendungsempfängers, vgl. BGHZ 87, 246; Medicus, Bürgerliches Recht, 18. Aufl. Rn. 676)

Grundsatz: Im Falle einer *ursprünglich wirksamen Anweisung und mangelnder Kenntnis des Zuwendungsempfängers vom späteren Widerruf* besteht kein Direktanspruch des Angewiesenen gegen den Zuwendungsempfänger (vgl. BGHZ 61, 289; BGHZ 87, 246; BGHZ 89, 376; BGHZ 111, 382, 385; Loewenheim, Bereicherungsrecht, 1989, S. 33).

Keine Schutzwürdigkeit verdient der Zuwendungsempfänger dagegen, wenn die Anweisung von vornherein fehlerhaft ist und der Zuwendungsempfänger hiervon Kenntnis hat. Dazu Fall 12.

Hier: kein Durchgriff (Direktanspruch) der angewiesenen D-Bank gegen den Zuwendungsempfänger G

Anmerkung:

Weitere Beispiele, in denen die Rechtsprechung eine Direktkondition *abgelehnt* hat:

- Späterer Widerruf eines zuvor wirksam übergebenen Schecks in Unkenntnis des Zuwendungsempfängers vom Widerruf (BGHZ 61, 289)
- Weitere Ausführung eines Dauerauftrags trotz Widerrufs und Unkenntnis des Zuwendungsempfängers vom Widerruf (BGH NJW 1984, 2205)